

gruppe und die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen hervorgeht.

(3) Die Führung der Anschreibungs- und Überwachungslisten, ferner die Ausfertigung von Zahlungsanweisungen, die Feststellung ihrer sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind ausschließlich Sache der Verwaltungsstellen. Die Kassen und Zahlstellen haben dabei nicht mitzuwirken.

Vorschußzahlungen § g

(1) Zahlungen aus Vorschüssen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Verrechnung aber noch nicht möglich ist. Derartige Auszahlungsanordnungen bedürfen, falls die Ausgabe 500,— DM übersteigt, der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ministeriums der Finanzen. Die Zustimmungsvorfügung ist auf der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Ohne einen solchen Vermerk dürfen die Kassen und Zahlstellen die Anordnungen nicht ausführen, sondern haben sie unerledigt zurückzugeben.

(2) Der Stand der Vorschußkonten ist ständig zu kontrollieren. Alle Vorschüsse, auch wenn sie als notwendig anerkannt sind, müssen in kürzester Frist, mindestens aber im Laufe des Haushaltsjahres ordnungsmäßig abgedeckt werden.

Sonderkonten und Verwahrungen

§ 9

(1) Sonderkonten dürfen nur auf Grund ausdrücklicher Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der Hauptabteilung Haushalt des zuständigen Ministeriums der Finanzen unterhalten werden.

(2) Die Kreditinstitute dürfen Konten für Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder sowie der Stadt- und Landkreise nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums der Finanzen eröffnen und unterhalten. Für bestehende Konten ist die Zustimmung bis zum 1. April 1950 einzuholen.

Haushaltsdisziplin

(1) Es ist streng untersagt,

- a) eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe anzuweisen, ohne daß hierzu ein Regierungsbeschluß oder die erforderliche Zustimmung des zuständigen Finanzministeriums bzw. des zuständigen Rates des Stadt- und Landkreises vorliegt,
- b) eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt ist oder bekannt sein muß, daß für die entsprechende Ausgabe Mittel nicht zur Verfügung stehen,
- c) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Zahlungen auf einen Titel anzuweisen, der für Ausgaben dieser Art nicht bestimmt ist,
- d) zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Zahlungen aus Vorschüssen anzuweisen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für solche Zahlungen nicht vorgeesehen sind,
- e) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen

oder Ausgaben auf Einnahmetitel oder Einnahmen auf Ausgabebetitel zu verrechnen, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer derartigen (Rot-)Absetzung oder Verrechnung gegeben sind,

f) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Rechnungsergebnisses Einnahmen in den Verwahrgeldern oder auf Sonderkonten zu belassen, obwohl sie dem Haushalt zugeführt werden müssen.

(2) Bei Angestellten, die diesem Verbot schuldhaft zuwiderhandeln, ist in entsprechender Anwendung der §§ 32 und 33 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) zu verfahren. Sie sind zum Schadenersatz verpflichtet, Unberührt davon bleiben gesetzliche Vorschriften, die weitergehende Maßnahmen gegen solche Angestellten vorsehen.

(3) Angestellte, welche die Verpflichtung zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin gröblich verletzen, sind nach § 7 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) strafrechtlich zu verfolgen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung ist auch für die Länder sowie die Stadt- und Landkreise verbindlich. Soweit ihre Bestimmungen für die Länder und Kreise nicht unmittelbar gelten, sind sie von ihnen sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 22. Februar 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 16. Februar 1950

Um die Buchhaltung in Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen ambulanten Behandlungsstellen einheitlich zu gestalten, wird gemäß § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1. IS. 531) folgendes bestimmt:

§ 1

In Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen ambulanten Behandlungsstellen ist die doppelte Buchführung einzuführen. Sofern die in Frage stehenden Anstalten verwaltungsmäßig und buchhaltungstechnisch an Selbstverwaltungskörperschaften gebunden sind, ist buchhaltungstechnisch die Trennung durchzuführen.

§ 2

Für die Bilanzierung der Inventur findet die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1 S. 522) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Bei Einrichtung von manuellen Buchhaltungen ist die Einheits-Durchschreibebuchhaltung zu verwenden.

Berlin, den 16. Februar 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär